

Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung von Baden-Württemberg sowie der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes von Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 26. November 2020 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der städtischen Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte beschlossen:

Artikel 1

§ 1 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz vom 19.12.2013, GBL 2013, S.493) von der Stadt Weinstadt bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.

§ 13 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt monatlich 21,89 € je qm/ Wohnfläche einheitlich für alle Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte.

Artikel 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft

Weinstadt den 26. November 2020

Michael Scharmann, Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung (oder von Verfahrens- oder Formvorschriften, die auf Grund der Gemeindeordnung erlassen wurden) beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Absatz 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.